

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 291 Ulm

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf weibliche, männliche und diversgeschlechtliche Personen gleichermaßen. Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wurde grundsätzlich die in den zitierten Rechtsvorschriften verwendete männliche Form der Personenbezeichnung gewählt.

1. Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlzeit dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Ulm ist in 86 allgemeine Wahlbezirke und 53 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. September 2021 zugesandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Wer in Erfahrung bringen möchte, ob sein Wahlraum barrierefrei/rollstuhlgeeignet zugänglich ist, kann dies der Wahlbenachrichtigung entnehmen oder unter der Rufnummer 0731/161-3372 in Erfahrung bringen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26. September 2021 ab 14 Uhr in folgenden Gebäuden für folgende Briefwahlbezirke zusammen:

Bezirke B01 bis B31 im Gebäude B7/S5,

Bezirke B32 bis B53 (außer B18) im Gebäude B1

des Schulzentrums Kuhberg, Egginger Weg, 89077 Ulm;

Bezirk B18 im Dienstgebäude der Bürgerdienste, Olgastraße 66, 89073 Ulm.

Die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind gleichfalls öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung im Wahllokal abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts vom Namen des Wahlvorschlages einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die **Wahl der Landesliste in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landesliste sowie links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass auf dem linken Teil des Stimmzettels (**Schwarzdruck**) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,

und die **Zweitstimme** in der Weise,

dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels (**Blaudruck**) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Landesliste sie gelten soll.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthält.

Bei der Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für welchen der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Ulm (Olgastr. 66, 89073 Ulm) oder von den jeweiligen Ortsverwaltungen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen; die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

6. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss der Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk **sind öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Bei der Bundestagswahl am 26. September 2021 werden in den Wahlbezirken
408 - Schulzentrum St. Hildegard gGmbH, Zinglerstr. 90, 89077 Ulm
082 - Evang. Kindergarten Lehr, Loherstr. 18, 89081 Ulm
B20 - Schulzentrum Kuhberg, Egginger Weg, 89077 Ulm
B49 - Schulzentrum Kuhberg, Egginger Weg, 89077 Ulm
wahlstatistische Auszählungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen der Wählerinnen und Wähler durchgeführt. Hierfür werden Stimmzettel verwendet, aus denen das Geschlecht und die Geburtsjahresgruppe der Wählerin und des Wählers zu erkennen sind; andere Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken nicht zugelassen. Es ist sichergestellt, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird.
- Nähere Informationen erhalten Sie vom Wahlamt der Stadt Ulm, Olgastraße 66, 89073 Ulm.
8. In den Wahllokalen besteht Maskenpflicht. Die Wähler werden gebeten, einen eigenen Stift (keinen Rotstift, keinen Bleistift) zur Stimmabgabe mitzubringen.

Ulm, 15. September 2021

Stadt Ulm
Bürgerdienste
Wahlamt

Tag der Veröffentlichung: 16.09.2021